

# **SATZUNG**

des „Fördervereins der Schule an der Melanchthonstraße“

## **§ 1 - Name**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule an der Melanchthonstraße“.
2. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
3. Er hat seinen Sitz in 28217 Bremen

## **§ 2 - Zweck**

Der " Förderverein der Schule an der Melanchthonstraße " verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

### **Zweck des Vereins ist:**

1. die ideelle und finanzielle Förderung des schulischen Lebens auf wissenschaftlichem, musikischem, technischem und sportlichem Gebiet,
2. die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung, Erziehung, Kultur und Kunst.

Zur Verfolgung seines Zweckes macht sich der Verein zur Aufgabe, eng mit den pädagogischen und anderen Fachkräften der Schule und den Eltern zusammenzuarbeiten.

## **§ 3 - Gesetzliche Bestimmungen**

Die Satzung des Schulfördervereins beruht auf den geltenden Bestimmungen des BGB. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des darauffolgenden Jahres.

#### **§ 5 - Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen (§2). Die Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6 - Ende der Mitgliedschaft**

Der **Austritt** ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung der Monatsfrist zulässig.

Der **Ausschluss** eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Hier gilt die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Nichterbringung von Beiträgen trotz zweier Mahnungen führt zum Ausschluss durch den Vorstand, ohne Anhörung der Mitgliederversammlung. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Auf Einspruch des betroffenen Mitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über den Ausschluss.

#### **§ 7 - Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergeben (§ 9). Neben den Beiträgen können auch Spenden nach dem Ermessen der Mitglieder oder Sonstigen gegeben werden. Auf Wunsch werden für die gezahlten Beiträge eines Kalenderjahres ab € 50 sowie für weitere Spenden eine Bescheinigung für das Finanzamt ausgestellt. Das nähere Regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen/ bestimmt werden kann. Die Beiträge werden halbjährlich (auf Wunsch jährlich) nach Möglichkeit per Bankeinzug erhoben.



8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
10. Die Organe des Schulfördervereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand.
11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 9 - Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal im Schuljahr statt. Die Berufung einer Mitgliederversammlung erfolgt in den durch die Satzung bestimmten Fällen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (zwingendes Recht) oder wenn 20 % der Mitglieder es verlangt (zwingendes Recht).

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.

### **§ 10 - Form der Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird durch Aushang in der Schule und persönliche schriftliche Einladung berufen, als schriftliche Einladung gilt auch der Versand per Email.. Die Tagesordnung wird auf diesem Wege bekannt gegeben. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.

### **§ 11 - Aufgabe der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt und berät über alle ihr zur Beschlussfassung vorgelegten Anträge, insbesondere über:

- a. den Auftrag und das Konzept des Vereins
- b. die Satzung,
- c. die Entlastung des Vorstandes,
- d. die Höhe der Beiträge,
- e. die Auflösung des Vereins und die Bestellung der Liquidatoren.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge sind dem/der 1. Vorsitzenden spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit 3/4 Mehrheit anerkannt wird.

Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung (schriftlich) und der Jahresbericht (mündlich) zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Mitgliedschaft von der Korrektheit des Kassenberichtes zu unterrichten.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom bzw. von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben.

## **§ 12 – Auflösung und Anfallberechtigung**

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Schule an der Melanchthonstraße, Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Vereinsmitglieder und ist nur möglich, wenn das Eintreten für die Interessen der Schule und der gemeinnützige Charakter erhalten bleibt.